

## Die GOZ-Frage des Monats Berechnung einer Strahlenschutzschiene



Eine Strahlenschutzschiene ist im Gebührenverzeichnis der GOZ nicht beschrieben und kann daher gemäß § 6 Abs. 1 GOZ (analog) berechnet werden. Da der Herstellungsaufwand dem eines einfachen Aufbissbehelfs sehr ähnlich ist, liegt es nahe, je Kiefer die Geb.-Nr. 7000 GOZ als Analoggebühr heranzuziehen. Beispiel:

Region	Geb.-Nr.	Leistung	Anzahl	Faktor	Betrag €
17 - 27	7000a	Strahlenschutzschiene, entsprechend: Geb.-Nr. 7000 GOZ - Aufbissbehelf ohne Adjustierung	1	2,3	34,93
37 - 48	7000a	Strahlenschutzschiene, entsprechend: Geb.-Nr. 7000 GOZ - Aufbissbehelf ohne Adjustierung	1	2,3	34,93

Hinzu kommen die Kosten für das Abformmaterial (gem. § 4 Abs. 3 GOZ) und für die zahntechnischen Leistungen (§ 9 GOZ).

*Ihr GOZ-Referat  
der Zahnärztekammer Berlin  
Dr. Helmut Kesler, Susanne Wandrey  
und Daniel Urbschat*

*Wir beantworten gern auch Ihre GOZ-Frage:  
E-Mail: [goz@zaek-berlin.de](mailto:goz@zaek-berlin.de)  
Tel. (030) 34 808 - 113, -148  
Fax (030) 34 808 - 213, -248*

## Richtigstellung

## Berechnung Digitaler Zahnheilkunde

Unsere im Artikel „Digitale Zahnheilkunde – Teil 3“ im MBZ 10/2015 gegebene Empfehlung zur Berechnung der Geb.-Nrn. 5370 und 5377 GOÄ von Zahnärzten mit DVT-Fachkunde aber ohne DVT-Gerät hat sich als rechtlich unzulässig herausgestellt. Die Berechnung von Gebühren ist nämlich an die Erbringung einer Leistung als „eigene“ Leistung im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 GOZ (persönlich erbracht oder unter Aufsicht nach fachlicher Weisung) gebunden. Daher kann der mit der Auswertung einer Fremdaufnahme verbundene Aufwand nur bei denjenigen Leistungen berücksichtigt werden, in deren Zusammenhang diese Auswertung erfolgte. Wir bitten dies zu beachten.



Foto: Kesler

*Ihr ZÄK GOZ-Referat*